

**Dr. Rainer Gottwald**  
**St.-Ulrich-Str. 11**  
**86899 Landsberg am Lech**  
**Tel. 08191/922219**  
**Mail: [info@stratcon.de](mailto:info@stratcon.de)**

**Landsberg, den 7.9.2016**

**Niedersächsisches Finanzministerium**  
**Referat für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit**  
**Schiffgraben 10**  
**30159 Hannover**

## **Aufhebung der Jahresabschlüsse 2011-2015 der Landes- sparkasse zu Oldenburg (LzO) wegen Verstoßes gegen § 340g HGB (Ermessensmissbrauch)**

### **1. Vorbemerkung**

Im Sommer 2016 wurde durch das Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen (im Folgenden: FMNRW) ein Streit zwischen der Stadtsparkasse Düsseldorf und der Stadt Düsseldorf, dem alleinigen Träger der Stadtsparkasse, durch Bescheid vom 9.6.2016 rechtskräftig entschieden.

Es ging dabei um die Frage, ob vom Netto-Jahresüberschuss 2014 in H von rd. 104 Mio. € vom Sparkassenvorstand vorab nach § 340g HGB ca.100 Mio. € an den Fonds für allgemeine Bankrisiken abgeführt und der Rest (ca. 4 Mio. €) dem Sparkassenverwaltungsrat zur Disposition (Ausschüttung oder Zuführung zur Sicherheitsrücklage) gestellt werden dürfen.

Das Finanzministerium NRW als Aufsichtsbehörde bewertete die bereits vom Verwaltungsrat beschlossene Zuführung an den Fonds für allgemeine Bankrisiken (100 Mio. €) als Ermessensfehler und hob den Jahresabschluss 2014 mit Bescheid vom 9.6.2016 auf.

Dieser Bescheid hat bundesweite Bedeutung, da es sich beim HGB um Bundesrecht handelt. Er liegt mittlerweile auch den Sparkassen vor und kann von der Sparkasse Oldenburg erbeten werden.

Die vom Finanzministerium festgesetzten Leitlinien gelten in verstärktem Maße auch für die Sparkasse Oldenburg. Einige Passagen daraus werden in 2. wörtlich zitiert (als FMNRW gekennzeichnet und kursiv geschrieben).

Diese Leitlinien werden im folgenden Punkt ausgeführt, die Punkte 3. und 4. enthalten eine Vertiefung.

## 2. Verstoß der Sparkasse Oldenburg gegen § 340g HGB

Die Sparkasse hat in den letzten Jahren folgende Beträge den Rücklagen zugeführt:

Jahr		2015	2014	2013	2012
Zuführung Fonds für allgem. Bankrisiken (GuV 18)		0,000 Mio. €	10,000 Mio. €	6,000 Mio. €	20,000 Mio. €
<b>Jahresüberschuss - JÜ - (GuV 25)</b>		<b>20,000 Mio. €</b>	<b>20,000 Mio. €</b>	<b>20,000 Mio. €</b>	<b>20,000 Mio. €</b>
<b>Echter Jahresüberschuss (Fonds + JÜ)</b>		<b>20,000 Mio. €</b>	<b>30,000 Mio. €</b>	<b>26,000 Mio. €</b>	<b>40,000 Mio. €</b>

Die Zuführung zum Fonds ist niedriger oder gleich wie die Zuführung zur Sicherheitsrücklage. Die Zuführung zum Fonds erfolgt autonom durch den Sparkassenvorstand.

Seit Beginn des Jahres 2016 kann der gesamte Jahresüberschuss ausgeschüttet werden.

Der Verwaltungsrat hat sich in den letzten Jahren stets für eine komplette Zuführung in die Sicherheitsrücklage entschieden und nichts ausgeschüttet:

### Verteilung des Jahresüberschusses gem Beschluss Verwaltungsrat

Jahr	2015	2014	2013	2012
<b>Höhe Jahresüberschuss (GuV 25) - Definition</b>				
<b>Rücklage gem. Sparkasse:</b>	<b>20,000 Mio. €</b>	<b>20,000 Mio. €</b>	<b>20,000 Mio. €</b>	<b>20,000 Mio. €</b>
davon vorab in Sicherheitsrücklage - nicht notwendig:	<b>0 Mio. €</b>	<b>0 Mio. €</b>	<b>0 Mio. €</b>	<b>0 Mio. €</b>
verbleiben (Jahresüberschuss ./ Vorabzuführung)	<b>20,000 Mio. €</b>	<b>20,000 Mio. €</b>	<b>20,000 Mio. €</b>	<b>20,000 Mio. €</b>
<b>davon 75% Ausschüttung an Träger(Vorbild Bayern):</b>	<b>15,000 Mio. €</b>	<b>15,000 Mio. €</b>	<b>15,000 Mio. €</b>	<b>15,000 Mio. €</b>
<b>verbleiben</b>	<b>5,000 Mio. €</b>	<b>5,000 Mio. €</b>	<b>5,000 Mio. €</b>	<b>5,000 Mio. €</b>
<b>Zusätzliche Einstellung in Sicherheitsrücklage</b>	<b>5,000 Mio. €</b>	<b>5,000 Mio. €</b>	<b>5,000 Mio. €</b>	<b>5,000 Mio. €</b>
<b>Tatsächl. Ausschüttung an Träger gemäß Beschluss des Verwaltungsrats:</b>	<b>0 €</b>	<b>0 €</b>	<b>0 €</b>	<b>0 €</b>

Aus dieser Übersicht ist ersichtlich, dass der Verwaltungsrat in den letzten drei Jahren stets 15 Mio. € an die Träger hätte abführen können, wenn man die bayerische Regel übernimmt. Der Sparkasse wären trotzdem noch 5 Mio. € für die Sicherheitsrücklage geblieben.

### 2.1. Die Verstöße gegen 340g HGB:

#### 2.1.1. Kompetenzen des Verwaltungsrats

*„Der Verwaltungsrat ist als Aufsichtsorgan der Sparkasse mit weitreichenden Kompetenzen ausgestattet. Er bestimmt die Richtlinien der Geschäftspolitik und überwacht die Geschäftsführung. Dieser Kontrollauftrag des Verwaltungsrats ist dabei auf die wesentlichen Leitungsaufgaben des Vorstands ausgerichtet und schließt die Kontrolle der Geschäfts-, Risiko-, Liquiditäts und Kapitalstrategie der Sparkasse ein.*

*Die Kontrollaufgabe des Verwaltungsrats erstreckt sich dabei auch auf die Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit des Handelns der Geschäftsführung. Erst dies ermöglicht es ihm festzustellen, ob der Vorstand die gesetzlichen Grenzen seiner Beurteilungs- und Ermessensspielräume eingehalten hat“ (FMNRW S. 13 f.).*

*„Hinsichtlich des Jahresabschlusses wirken der Vorstand und der Verwaltungsrat zusammen. Der Vorstand muss zunächst dem Verwaltungsrat einen Jahresabschluss und einen Lagebericht vorlegen. Die Feststellung des Jahresabschlusses obliegt sodann dem Verwaltungsrat. Diese Feststellung ist keine bloße Formalie, sondern ist Teil der ihm nach dem Sparkassengesetz zukommenden Aufgabe. Maßstab des Handelns des Verwaltungsrats ist*

dabei eine Kontrolle, die eine Überprüfung des dem Vorstands zukommenden Ermessens, auch eines bilanzpolitischen Ermessens, einschließt“ (FMNRW S.14).

„In der Feststellung des Jahresabschlusses liegt also sowohl eine Bestätigung der Rechtmäßigkeit als auch eine Billigung der Ermessensausübung des Vorstandes durch den Verwaltungsrat. Mit der Bestätigung übernimmt der Verwaltungsrat eigene bilanzpolitische Verantwortung“ (FMNRW S. 14)..

„Vor diesem Hintergrund obliegt es dem Verwaltungsrat die ihm durch den Vorstand vorgelegten Unterlagen und Ausführungen zu analysieren und offene Fragen, möglichen Ungereimtheiten sowie rechtlichen Zweifeln nachzugehen. Einen rechtswidrigen Jahresabschluss darf der Verwaltungsrat nicht feststellen; darin liegt vielmehr ein eigener Rechtsverstoß des Verwaltungsrats“ (FMNRW S. 15).

Ob diese Vorschriften eingehalten wurden ergibt sich aus der nach dem Sparkassengesetz anzufertigenden Niederschrift der Verwaltungsratssitzung.

### 2.1.2 Dotierung nach § 340g HGB

Die Sparkasse Oldenburg hat in den letzten Jahren unregelmäßig hohe Beträge dem Fonds für allgemeine Bankrisiken (§ 340g HGB) zugeführt (Tabelle S. 2). Die Bandbreite reicht von 0 Mio. € bis zu 20 Mio. €.

„Diese Dotierungsentscheidung nach § 340g HGB ist eine Ermessungsentscheidung. Sie eröffnet in der Regel vergleichsweise weite Spielräume, in deren Ausfüllung insbesondere den Vorsorge- und Sicherheitsbedürfnissen der Sparkasse Rechnung getragen werden kann. Im Rahmen der Ermessensentscheidung sind jedoch auch die sparkassenrechtlich geschützten Interessen und Kompetenzen des Verwaltungsrats und der Träger an einer Ausschüttung von Überschüssen angemessen zu berücksichtigen“ (FMNRW S. 16).

Im Einzelnen:

„Nach § 340g HGB dürfen Kreditinstitute „(..) auf der Passivseite ihrer Bilanz zur Sicherung gegen allgemeine Bankrisiken einen Sonderposten ‚Fonds für allgemeine Bankrisiken‘ bilden, soweit dies nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wegen der besonderen Risiken des Geschäftszweigs der Kreditinstitute notwendig ist. Diese besondere Bilanzierungsvorschrift für Kreditinstitute ist auch für Sparkassen anwendbar“ (FMNRW S. 16).

„Bereits nach seinem Wortlaut enthält § 340g HGB Grenzen und Beschränkungen für eine entsprechende Dotierung. Als Voraussetzung wird darin formuliert, eine Dotierung müsse „**notwendig**“ sein, wobei mit der „vernünftigen kaufmännischen Beurteilung“ ein objektiver Kontrollmaßstab des Aktien- und Handelsrechts zur Anwendung kommt. Die Bildung des Sonderpostens ist nach dem Wortlauf nur zulässig, „soweit“ eine entsprechende Notwendigkeit besteht, so dass jedenfalls ihr „Ob“ einer Überprüfung zugänglich sein muss. Zudem beinhaltet die gesetzlich vorgesehene Rechtsfolge („dürfen ... bilden“) eine Ermessensentscheidung; die **Dotierung des Sonderpostens nach § 340g HGB ist also nicht verpflichtend**“ (FMNRW S. 16 f.).

„Die bilanzrechtliche Regelung des § 340g HGB richtet sich dabei an kein bestimmtes Organ. Sie räumt die Bildung des Sonderpostens den „Kreditinstituten“ als solches ein“ (FMNRW S. 17).“

Für die Sparkasse Oldenburg sind folglich die Vorgaben des Sparkassengesetzes zu berücksichtigen, aus dem sich die Zuständigkeiten der Organe und des Trägers sowie deren Grenzen herleitet. „Ein Konflikt zwischen Bundes- und Landesrecht ergibt sich aus diesem Verhältnis nicht“ (FMNRW S. 17).

„Im Rahmen der Entscheidung nach § 340g HGB ist auch zu berücksichtigen, dass eine Dotierung unmittelbare Folgen für die Gewinnermittlung hat: Sofern und soweit ein entsprechender Sonderposten gebildet wird, steht dieser Betrag nicht als auszuweisender – potenziell ausschüttungsfähiger – Gewinn, bzw. Jahresüberschuss zur Verfügung. Damit wirkt sich eine Entscheidung zur Dotierung nach § 340g HGB, die nach den allgemeinen Grundsätzen zunächst in die Geschäftsführungsbefugnis des Vorstands fällt, immer auch die Möglichkeit zur Entscheidung über die Verwendung eines Jahresüberschusses aus, (Anm.: die für die Sparkasse Oldenburg nach den Regelungen des Sparkassenrechts dem Träger) – unter Einbeziehung des Verwaltungsrats – zugewiesen ist. Entsprechend wird auch in der zivilrechtlichen Literatur darauf hingewiesen, dass die Derung zwar der Gewinnermittlung zuzuordnen sei, es sich der Sache nach aber um eine Gewinnverwendung handele, so dass auf die **Interessen der Eigentümer Rücksicht zu nehmen sei**“ (FMNRW S. 17 f.).

**„Das heisst, dass der Vorstand eigene Kompetenzen, auch wenn sie weitreichend sein mögen, so auszuüben hat, dass dem Verwaltungsrat und dem Träger die Wahrnehmung ihrer jeweiligen Rechte sinnvoll möglich bleibt“ ( FMNRS S. 18).**

„Insgesamt folgt daraus, dass eine Auslegung des § 340g HGB unzulässig ist, nach der der Vorstand den Sonderposten bei seiner Entscheidung bis zur Grenze der offensichtlichen Willkür „frei“ dotieren dürfte und im Rahmen der Entscheidung ausnahmslos Vorsorge- und Sicherungsinteressen der Sparkasse einbeziehen könnte“ ( FMNRS S. 18).

„Zu den im im Rahmen des Ermessens bei der Dotierung zu berücksichtigenden Aspekten gehört insbesondere die Erfüllung des sich aus dem Sparkassengesetz ergebenden öffentlichen Auftrags, der eine Sicherung und hinreichende Finanzmittelausstattung der Sparkasse gebietet. Der Vorstand darf daher neben der ihm obliegenden Einhaltung der aufsichtsrechtlichen Mindestkapital- und Mindestrisikotragfähigkeitsanforderungen (z.B. CRR ;vgl. 3. Kernkapitalquote) auch das Ausmaß und die Wahrscheinlichkeit allgemeiner Bankrisiken und die von ihm kaufmännisch angestrebte Risiko- und Kapitalpolitik in seine Überlegungen einbeziehen. Zugleich muss er bei seiner Entscheidung jedoch auch die konkrete Auswirkung auf die Gewinnerzielung und –ausweisung und die in diesem Zusammenhang bestehenden Kompetenzen und Interessen des Verwaltungsrats und der Vertretung des Trägers berücksichtigen“ (FMNRW S. 18).

„Auch wenn die Gewinnerzielung der Sparkasse nicht Hauptzweck der Sparkassentätigkeit ist, wird diese gleichwohl im Sparkassengesetz vorausgesetzt und anerkannt. Eine Sparkasse hat nicht nur gemeinnützige Zwecke zu verfolgen, sie muss regelmäßig Überschüsse erzielen wollen, die nicht nur zur Bildung von Reserven verwandt werden sollen. Ein Ausschüttungsinteresse der Träger ist dabei nicht rein fiskalisch zu betrachten, sondern steht stets unter einer besonderen öffentlichen Zweckbindung“ (Finanzierung gemeinnütziger Projekte!) (FMNRW S. 18 f.).

„Eine ermessensfehlerfreie Abwägung im Rahmen der Dotierungsentscheidung nach § 340g HGB, von der sich der Verwaltungsrat im Rahmen der Feststellung des Jahresabschlusses grundsätzlich überzeugen muss, erfordert daher jedenfalls, dass der Vorstand den hierbei bestehenden Begründungs- und Rechtfertigungsbedarf anerkennt und diesem Rechnung trägt. **Andernfalls bestünde die Gefahr, dass Zuständigkeiten und legitime Interessen des Verwaltungsrates und des Trägers strukturell unterlaufen werden.**

**Gerade unter Berücksichtigung der (Allein-) Verantwortung und der weiten Spielräume des Vorstandes bei der Festlegung der Risikostrategie hätte es der Vorstand ansonsten nach seinem Belieben in der Hand, das Instrument des Sonderpostens nach § 340g HGB zum Regelfallinstrument einer langjährigen Eigenkapitalpolitik zu machen und damit faktisch allein über Jahresüberschüsse zu verfügen“ (FMNRW S. 19).**

„Aus diesem Grund muss eine Dotierungsentscheidung nach § 340g HGB ernsthaft erwägen, ob und inwieweit im konkreten Fall eine gegebenenfalls anteilige Ausweisung des Jahresergebnisses als Jahresüberschuss erfolgen kann. Den vom Vorstand in eigener Verantwortung erstellten Risiko- und Eigenkapitalstrategien, in denen der Vorstand sowohl verpflichtend vorgegebene als auch kaufmännisch von ihm als sachgerecht angestrebte Elemente in einer Kapitalpolitik niederlegt, kommt insoweit naturgemäß besondere Bedeutung zu.

Aus den sich daraus aus Sicht des Vorstandes ergebenden Kapitalerfordernissen darf dieser indes nicht ohne weiteres auf die Rechtmäßigkeit einer Dotierung nach § 340g HGB schließen. Eine Dotierungsentscheidung nach § 340g HGB, die sich allein auf eine Risiko- und Eigenkapitalstrategie stützt, die ihrerseits im Ermessen des Vorstandes liegt, leidet unter einem Ermessensfehler“ (FMNRW S. 19 f.).

„Im Grundsatz gilt dabei: **Je konservativer und risikofeindlicher eine vom Vorstand langfristig angestrebte Risiko- und Eigenkapitalstrategie ist, desto eher kann eine Dotierung in Rechte und Zuständigkeiten des Verwaltungsrats und der Träger eingreifen und umso sorgfältiger ist das Ermessen bei der Dotierung nach § 340g HGB auszuüben. Dabei ist alljährlich zu hinterfragen, ob ein Teil des Ergebnisses nach Steuern als Jahresüberschuss ausgewiesen werden kann“** (FMNRW S. 20).

„Dabei bedeutet die Ausweisung keine Ausschüttung, sondern zunächst die Einbindung des Verwaltungsrats in langfristige Finanzierungsentscheidungen. Das Sparkassengesetz weist insofern dem Verwaltungsrat ausdrücklich eine Mitverantwortung für die Aufrechterhaltung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Sparkasse und die Erfüllung ihres öffentlichen Auftrags zu“ (FMNRW S. 20).

„Mit einer entsprechenden Pflicht zur Ausübung des Ermessens geht die Anforderung an den Vorstand einher, die von ihm getroffene Entscheidung unter Berücksichtigung der Rechte, Pflichten und Bindungen gegenüber dem Verwaltungsrat nachvollziehbar darzulegen und zu begründen und dabei kenntlich zu machen, wie er organschaftlichen Grenzen Rechnung getragen hat“ (FMNRW S. 20).

## 2.2. Fehler des Verwaltungsrats

„Der Fehler des Verwaltungsrats bei der Feststellung leitet sich aus einem Fehler des Vorstandes bei der Aufstellung des Jahresabschlusses 2015 ab: Der vom Vorstand aufgestellte Jahresabschluss 2015 (und auch der früherer Jahre) beruhte auf einer rechtsfehlerhaften Auslegung und Anwendung des § 340g HGB. Dieser hat bei der Entscheidung zur Dotierung des Sonderpostens die sparkassenrechtlich geschützten Interessen und Kompetenzen des Verwaltungsrats und des Trägers nicht angemessen einbezogen. Die Dotierung war daher ermessensfehlerhaft und rechtswidrig“ (FMNRW S. 21).

„Dabei sind Anknüpfungspunkt nicht die vom Vorstand zugrunde gelegten und vom Verwaltungsrat gebilligten Annahmen zur Risikosituation der Sparkasse, zu den in diesem Zusammenhang angegebenen Risikofaktoren und zu deren Quantifizierung“ (FMNRW S. 21).

„Der Rechtsverstoß ergibt sich allerdings zusammengefasst aus Folgendem:

Der Vorstand handelte nach der Gesamtstrategie, nach der der von ihm in seiner Risiko- und Eigenkapitalstrategie ermittelte Kapitalbedarf so schnell und so umfangreich wie möglich unmittelbar über das Instrument des § 340g HGB gedeckt werden sollte“ (FMNRW S. 22).

Hier sind die Daten der Sparkasse Oldenburg der Jahre 2009 bis 2015 (Quelle: Geschäftsberichte der Sparkasse Oldenburg)

<b>Bestandsentwicklung Rücklagen:</b>	2015	2014	2013	
<b>Bestand Fonds für allgem. Bankrisiken (P 11)</b>	250,0 Mio. €	250,0 Mio. €	240,0 Mio. €	
<b>Bestand Sicherheitsrücklage (P 12ca)</b>	458,0 Mio. €	438,0 Mio. €	418,0 Mio. €	
<b>Summe (= Rücklage nach der Bilanz)</b>	<b>708,0 Mio. €</b>	<b>688,0 Mio. €</b>	<b>658,0 Mio. €</b>	
<b>Bestandsentwicklung Rücklagen:</b>	2012	2011	2010	2009
<b>Bestand Fonds für allgem. Bankrisiken (P 11)</b>	234,0 Mio. €	214,0 Mio. €	90,0 Mio. €	70,0 Mio. €
<b>Bestand Sicherheitsrücklage (P 12ca)</b>	398,0 Mio. €	378,0 Mio. €	362,0 Mio. €	344,0 Mio. €
<b>Summe (= Rücklage nach der Bilanz)</b>	<b>632,0 Mio. €</b>	<b>592,0 Mio. €</b>	<b>452,0 Mio. €</b>	<b>414,0 Mio. €</b>

Der Fonds wird im wesentlichen erst seit 2009 bestückt und ist bis 2015 um 180,0 Mio. € gewachsen. Im gleichen Zeitraum ab 2009 ist der Bestand der Sicherheitsrücklage von 344,0 Mio. € auf 458,0 Mio. € angewachsen, also lediglich um 114 Mio. €.

Diese Übersicht bestätigt die Geschäftspolitik der Sparkasse Oldenburg eindrucksvoll, den Kapitalbedarf über den Fonds decken zu wollen. Der Fonds ist von 2009 – 2015 um 180 Mio. € angewachsen, die Sicherheitsrücklage nur um 114 Mio. €.

**„Diese Strategie trägt den sparkassenrechtlich geschützten Interessen und Kompetenzen des Verwaltungsrat und des Trägers nicht mehr angemessen Rechnung, sondern ist ermessensfehlerhaft und daher rechtswidrig. In der vom Vorstand bei der Dotierung zugrunde gelegten Sichtweise, wonach sich deren Notwendigkeit zwingend aus der Risiko- und Eigenkapitalstrategie ergebe, liegt ein Ermessensausfall“** (FMNRW S. 23).

*„Die im Sparkassenrecht vorgesehene Entscheidung über die Verwendung des Jahresüberschusses ist eine jährliche, die dem Verwaltungsrat jedes Jahr aufs Neue zukommt und nicht auf ein langfristiges Ausschüttungsinteresse reduziert werden kann. Vor diesem Hintergrund kann auch der Verweis auf einen Vorrang der Unabhängigkeit der Sparkasse vor der Ausschüttungsfähigkeit nach der Geschäftsstrategie des Vorstandes nicht rechtfertigen, konkrete Ausweisungs- oder Ausschüttungsinteressen von vornherein der Ermessensentscheidung zu entziehen oder sie per se zurückzustellen“* (FMNRW S. 24).

**„Der Vorstand hätte daher die sparkassenrechtlich vorgesehene Ausweisung von Jahresüberschüssen und deren Zuführung zur Sicherheitsrücklage ernsthaft erwägen müssen und diese nicht von vornherein auf einen untergeordneten Betrag reduzieren dürfen“** (FMNRW S. 24).

*„Indem der Verwaltungsrat die durch den Vorstand vorgenommene rechtswidrige Dotierung nach § 340g HGB nicht beanstandete, handelte er selbst rechtswidrig. Denn er hat bei seiner Feststellung des Jahresabschlusses 2014 (in Oldenburg: 2015 und der Jahre davor) die Auffassung des Vorstandes gebilligt, anstatt auf eine Beseitigung der Ermessensfehler hinzuwirken“* (FMNRW S. 24).

*„Damit wirkte die ermessensfehlerhafte Dotierungsentscheidung des Vorstands nach § 340g HGB in der Feststellung des Jahresabschlusses durch den Verwaltungsrat fort. Die Feststellung des vom Vorstand rechtswidrig aufgestellten Jahresabschlusses ist daher selbst rechtswidrig“* (FMNRW S. 26).

*„Insgesamt gesehen ist daher die Aufhebung der Feststellung des Jahresabschlusses 2014 (in Oldenburg: 2015 und der Jahre davor) durch den Verwaltungsrat geboten, um die Einhaltung des Rechts in einer wirtschaftlich für die Sparkasse und ihre Träger bedeutsamen Frage zu sichern. Mit der Entscheidung können kompetenzrechtliche Fragen bei der Erstellung von Jahresabschlüssen geklärt und die künftige Einhaltung des Rechts gesichert werden. Die Aufhebung allein des Feststellungsbeschlusses gibt den Organen der*

Sparkasse bei Begrenzung des aufsichtsrechtlichen Eingriffs auf das unbedingt Notwendige Gelegenheit zur Eigenverantwortlichen Auf- und Feststellung eines rechtmäßigen Jahresabschlusses“ (FMNRW S. 26).

Da die im Einzelnen für das Jahr 2015 angeführten Fehler zumindest auch in den Jahren 2010 bis 2014 zu beklagen sind, sind auch die Feststellungen dieser Jahresabschlüsse aufzuheben.

### 3. Die Kernkapitalquote

#### 3.1 Berechnung

Seit der Überarbeitung der aufsichtsrechtlichen Regelungen zur angemessenen Eigenkapitalausstattung international tätiger Banken durch den Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht im Jahr 2004 besteht das Grundkonzept aus drei sich ergänzenden Säulen. Die dritte Säule ergänzt die quantitativen Vorgaben der ersten Säule (insbesondere Mindestkapitalanforderungen) und das interne Risikomanagement sowie Überprüfungsverfahren der Bankenaufsicht (zweite Säule).

Mit der dritten Säule verfolgt die Aufsicht das Ziel, die Marktdisziplin zu erhöhen, indem Marktteilnehmern umfassende Informationen zum Risikoprofil eines Instituts zugänglich gemacht werden.

In Deutschland wurden die erweiterten Offenlegungsanforderungen der dritten Säule zum 1. Januar 2007 mit dem neuen § 26a KWG und der Einführung der Solvabilitätsverordnung (SolvV) in nationales Recht umgesetzt. Seit dem 1. Januar 2014 gelten in der gesamten Europäischen Union die Offenlegungsanforderungen der Capital Requirements Regulation (CRR), die die bisherigen SolvV-Vorgaben ablösen.

Für die Sparkasse Oldenburg ergeben sich daraus folgende Werte bezüglich der Relation Eigenkapital zu risikogewichteten Aktiva:

<b>Kapitalquoten gemäß Offenlegungsbericht (OB)</b>	2015	2014
<b>Eigenkapital (T1) - OB Anlage 1 Zeile 45</b>	<b>707,9 Mio. €</b>	<b>677,9 Mio. €</b>
<b>Ergänzungskapital (T2) - OB Anlage 1 Zeile 58</b>	<b>0,000 Mio. €</b>	<b>1,0 Mio. €</b>
<b>Eigenkapital (EK) insgesamt - OB Anlage 1 Zeile 59</b>	<b>707,9 Mio. €</b>	<b>678,9 Mio. €</b>
<b>Risikogewichtete Aktiva - OB Anlage 1 Zeile 60</b>	<b>4.752,3 Mio. €</b>	<b>4.592,1 Mio. €</b>
<b>Gesamtkapitalquote (Zeile 59 : Zeile 60)</b>	<b>14,90%</b>	<b>14,78%</b>
<b>Harte Kernkapitalquote (Zeile 45 : Zeile 60)</b>	<b>14,90%</b>	<b>14,76%</b>
<b>Gesetzlich vorgeschriebene Quote</b>	<b>8,00%</b>	<b>8,00%</b>

Diese Quote von 8,00 % steigt ab 2016 bis 2019 jährlich um 0,625%-Punkte bis 2019 10,5% erreicht sind.

Wie man sieht gibt es unterschiedliche Kapitalquoten. Der Grund dafür liegt in der Tatsache, dass alle EU-Länder eine einheitliche Regelung haben. Bei den Arbeiten daran wurde jedoch festgestellt, dass die Kreditinstitute in Großbritannien viel zu wenig Eigenkapital besaßen. Deshalb wurde zugelassen, dass gewisse Bilanzzahlen zum Eigenkapital gezählt werden durften („Ergänzungskapital“). Da gleiches Recht für alle galt, durften auch die deutschen Kreditinstitute dieses Ergänzungskapital zum Eigenkapital dazuzählen. In Oldenburg beträgt dieser Posten 2015 28,8 Mio. €. Bis 2021 muss übrigens das Ergänzungskapital auf 0 zurückgeführt werden. Es gibt dann nur noch eine einheitliche (Harte) Kernkapitalquote

Die harte Kernkapitalquote betrug 2014 noch 14,76%. Der Zuwachs um 0,14 Prozentpunkte ist auf den unterproportionalen Zuwachs der risikogewichteten Aktiva gegenüber dem Zuwachs an Eigenkapital zurückzuführen.

Auch in Oldenburg ist der Verwaltungsrat dem vom Vorstand gemachten Vorschlag der Nichtausschüttung gefolgt ohne die Zweckmäßigkeit zu überprüfen.

### 3.2 Spielraum für Kredite bei alternativen Quoten

Eine andere Sichtweise ergibt sich, wenn man anhand des vorhandenen Eigenkapitals bei alternativen (8%, 10,5%, 13% und 18%);Kapitalkernquoten die risikogewichteten Aktiva analysiert.

Das Eigenkapital ist von Bedeutung, da es die Grundlage für die Ermittlung des Spielraums darstellt, innerhalb dessen die Sparkasse Risikoaktiva schaffen kann. Insofern kann der Kreditspielraum in Form eines maximalen Gesamtforderungsbetrags (bei einer Risikogewichtung der Aktiva von 100%) festgestellt werden:

Der worst case mit 18% wurde gewählt, da von Sparkassenseite die Befürchtung geäußert wurde, dass im Rahmen von SREP den Sparkassen ca 5-6% zusätzliches Kernkapital abverlangt würde. Ab 2019 könnten dann nicht maximal 13% Kernkapitalquote verlangt werden, sondern rund 18%. Somit dürften jetzt und in naher Zukunft keine Gewinne mehr ausgeschüttet sondern müssten einbehalten werden.

Diese Befürchtung ist falsch. Es geht vielmehr darum, dass bei Instituten, die **keine freien Eigenmittel** mehr aufzuweisen haben, zusätzliches Kapital verlangt werden kann. Bei den (bayerischen) Sparkassen, die praktisch nur die Hälfte der Eigenmittel für risikotragende Aktiva nutzen, ist SREP überhaupt kein Problem, auch nicht für Oldenburg:

#### Nicht ausgenutzter Spielraum für Kredite:

	2015	2014
Risikogewichtete Aktiva - Offenlegungsbericht-OB Anl. 1 Z. 60	4.752,3 Mio. €	4.592,1 Mio. €
Eigenkapital (EK) insgesamt (= Rücklagen) - OB Anl. 1 Z. 59	707,9 Mio. €	678,9 Mio. €
Möglicher Gesamtforderungsbetrag bei einer Kapitalquote von ...		
8% (gültig bis 2015)	8.848,7 Mio. €	8.486,2 Mio. €
10,5% (gültig ab 2019, wenn kein Zuschlag erfolgt)	6.741,9 Mio. €	6.465,7 Mio. €
13% (gültig ab 2019, wenn 2,5% Zuschlag erfolgt)	5.445,4 Mio. €	5.222,3 Mio. €
18% (worst case evtl. ab 2019)	3.932,8 Mio. €	3.771,7 Mio. €

#### Nicht ausgenutzter Spielraum für Gesamtforderungen z.B. im Kreditgeschäft):

(= Möglicher Gesamtforderungsbetrag ./ Risikogewichtete Aktiva):

8% (gültig bis 2015)	4.096,4 Mio. €	3.894,1 Mio. €
10,5% (gültig ab 2019, wenn kein Zuschlag erfolgt)	1.989,6 Mio. €	1.873,6 Mio. €
13% (gültig ab 2019, wenn 2,5% Zuschlag erfolgt)	693,1Mio. €	630,2 Mio. €
18% (worst case evtl. ab 2019)	./ 819,5 Mio. €	./ 820,4 Mio. €

Die Sparkasse Oldenburg hat 2015 Risikogewichtete Aktiva in Höhe von 4.752,3 Mio. €, das Eigenkapital beträgt 707,9 Mio. €. Bei der z.Z. vorgeschriebenen Kernkapitalquote von 8 % ergibt sich ein verfügbarer Kreditrahmen von 8.848,7 Mio. €. D.h. die Sparkasse Oldenburg könnte weitere 4.096,4 Mio. € ausreichen, ohne die rechtlichen Bedingungen zu verletzen.

Beim worst case von 18% (entspricht dem von Düsseldorf für 2019 angestrebten Wert), liegt die Sparkasse Oldenburg mit rund 819,5 Mio. € im Minus.

## 4. Zinsniveau?

Dieser Punkt hängt zwar nicht unmittelbar mit dem Ermessensmissbrauch zusammen. Auf ihn soll aber kurz eingegangen werden, da bei den Stellungnahme der Sparkasse er sicher als Argument dienen wird, die Fehler zu entschuldigen.

Bei diesem Argument handelt es sich um ein sog. Totschlagargument. Das niedrige Zinsniveau betrifft nur die Guthaben, die bei der Bundesbank angelegt sind und für die tatsächlich keine Zinsen mehr erhältlich sind oder für die sogar Strafzinsen erhoben werden.

Die Sparkasse lebt aber nicht von den Zinssätzen sondern von den Zinsüberschüssen und den Provisionsüberschüssen, also von Euro und Cent.

Die Zinsüberschüsse errechnen sich aus der Differenz zwischen Zinserträgen (ausgereichte Kredite an Kunden usw.) und den Zinsgutschriften (Zinsgutschriften für Sparguthaben usw.). Analoges gilt für die Provisionsüberschüsse als Differenz zwischen Provisionsertrag und Provisionsaufwand.

In Bayern sind sowohl die Zinserträge als auch die Zinsaufwendungen in den letzten Jahren 2012–2014 stark zurückgegangen. Die Zinserträge um rd. 1 Mrd. € (von 5,9 auf 4,9 Mrd. €), die Zinsaufwendungen aber auch um den gleichen Betrag, nämlich um 1 Mrd. € (von 2,4 Mrd. € auf 1,4 Mrd. €). Der Saldo (Zinsmarge) ist also unverändert geblieben.

Für die Sparkasse Oldenburg gilt Analoges wie für Bayern: Hier ist der Saldo 2015 gegenüber 2014 leicht gefallen, die gestiegenen Provisionserträge (Saldo) haben einen gewissen Ausgleich geschaffen.

### Einnahmen

Jahr	2015	2014	2013	2012
Zinserträge (GuV 1)	251,259 Mio. €	272,976 Mio. €	295,249 Mio. €	326,491 Mio. €
Zinsaufwendungen (GuV 2)	90,353 Mio. €	109,199 Mio. €	126,056 Mio. €	146,930 Mio. €
<b>Zinsüberschuss</b>	<b>160,906 Mio. €</b>	<b>163,777 Mio. €</b>	<b>169,194 Mio. €</b>	<b>179,561 Mio. €</b>
Provisionserträge (Saldo) - GuV 6	46,479 Mio. €	43,436 Mio. €	43,827 Mio. €	39,830 Mio. €

### Ausgaben

	2015	2014	2013	2012
Personalkosten, Altersversorgung GuV 10a	90,527 Mio. €	90,238 Mio. €	86,387 Mio. €	83,813 Mio. €
Andere Verwaltungsaufwendungen GuV 10 b	51,2014 Mio. €	48,470 Mio. €	48,325 Mio. €	47,505 Mio. €
Anzahl Mitarbeiter (Voll-, Teilzeit, Azubi)	1.658	1.669	1.671	1.665
<b>Steuern (GuV 23+24)</b>	<b>17.752 Mio. €</b>	<b>17,939 Mio. €</b>	<b>19,835 Mio. €</b>	<b>26,754 Mio. €</b>

## 5. Gerechte Verteilung des Jahresüberschusses an die Träger: (Modell Düsseldorf)

Wegen der Komplexität des Problems sei hier eine Modelrechnung der Gewinnverteilung an die Träger aufgeführt. Sie fasst die beiden Zuführungen zu den Rücklagen (Fonds für allgemeine Bankrisiken, Sicherheitsrücklage) zusammen.

Obwohl der gesamte Jahresüberschuss ausgeschüttet werden könnte wird das bayerische Modell mit 75%-Ausschüttung angenommen.

Jahr	2015	2014	2013	2012
<b>Echter Jahresüberschuss - Definition Rücklage gem. Bankwissenschaft:</b>	<b>20,000 Mio. €</b>	<b>30,000 Mio. €</b>	<b>26,000 Mio. €</b>	<b>40,000 Mio. €</b>
davon vorab in Sicherheitsrücklage - nicht mehr notwendig:	<b>0 Mio. €</b>	<b>0 Mio. €</b>	<b>0 Mio. €</b>	<b>0 Mio. €</b>
verbleiben (Jahresüberschuss ./ Vorabzuführen)	<b>20,000 Mio. €</b>	<b>30,000 Mio. €</b>	<b>26,000 Mio. €</b>	<b>40,000 Mio. €</b>
<b>davon 75% Ausschüttung an Träger (= Vorschlag, 100% auch möglich!):</b>	<b>15,000 Mio. €</b>	<b>22,500 Mio. €</b>	<b>19,500 Mio. €</b>	<b>30,000 Mio. €</b>
<b>verbleiben (Echter Jahresüberschuss ./ Mögliche Ausschüttung an Träger)</b>	<b>5,000 Mio.€</b>	<b>7,500 Mio. €</b>	<b>6,500 Mio. €</b>	<b>10,000 Mio. €</b>
<b>Einstellung in Sicherheitsrücklage</b>	<b>5,000 Mio.€</b>	<b>7,500 Mio. €</b>	<b>6,500 Mio. €</b>	<b>10,000 Mio. €</b>

## Ausschüttung an die einzelnen Träger

Verteilung an die Träger (bei 75 % Ausschüttung):

		2015 Mio. Euro	2014 Mio. Euro	2013 Mio. Euro	2012 Mio. Euro
	Anteil	15,000	22,500	19,500	30,000
Stadt Oldenburg	21,37%	3.206	4.808	4.167	6.411
Landkreis Vechta	15,57%	2.336	3.503	3.036	4.671
Landkreis Cloppenburg	14,77%	2.216	3.323	2.880	4.431
Landkreis Ammerland	11,47%	1.721	2.581	2.237	3.441
Landkreis Oldenburg	10,33%	1.550	2.324	2.014	3.099
Landkreis Friesland	10,22%	1.533	2.300	1.993	3.066
Landkreis Wesermarsch	8,90%	1.335	2.003	1.736	2.670
Stadt Delmenhorst	7,37%	1.106	1.658	1.437	2.211
Ausschüttung an Träger	100,00%	15.000	22.500	19.500	30.000

## 6. Zur Info: Die Mitglieder des Verwaltungsrats; Bezüge usw.

### Mitglieder des Verwaltungsrats zum 31.12.2015:

Jörg Bensberg, Landrat (Vorsitzender)

Detlef Sonnenberg, Dipl.-Ingenieur für Elektrotechnik (1. stellv. Vorsitzender)

Thomas Lehmkuhl, Sparkassenbetriebswirt (2. Stellv. Vorsitzender) - Beschäftigtenvertreter

Kurt Bernhardt, Dipl.-Sozialwissenschaftler sowie selbständiger Wohnungs- und Hausmakler

Bernd Bischoff, Regionalleiter einer Bildungsvereinigung

Detlef Dierks; stv. Bürgermeister

Hartmut Frerichs, Oberamtsanwalt a. D.

Roland Krapp, Geschäftsführer eines Großhandelsunternehmens

Antonius Lamping, Landwirt

Axel Jahnz, Oberbürgermeister

Raimund Recksiedler, Küster

Alfred Schäfflein, Verwaltungsangestellter

Herbert Winkel, Landrat

### Beschäftigtenvertreter:

Heike Klattenhoff, Gewerkschaftssekretärin ver.di

Sandra Pagel, Sparkassenfachwirtin

Thomas Lehmkuhl, Sparkassenbetriebswirt

Uwe Liebe, Gewerkschaftssekretär ver.di

Frank Niehaus, Sparkassenbetriebswirt

Alwin Thobe, Sparkassenfachwirt

### Sparkassenvorstand:

Gerhard Fiand (Vorstandsvorsitzender)

Harald Tölle (stellv. Vorstandsvorsitzender)  
 Michael Thanheiser (Vorstandsmitglied)  
 Jürgen Rauber, Vorstandsmitglied

## Prüfer, Vorstand, Verwaltungsrat

Jahr	2015	2014	2013	2012
<b>Honorar für Prüfer:</b> (Sparkassenverband Niedersachsen)	435.000 €	465.000 €	447.000 €	435.000 €
<b>Anzahl Vorstandsmitglieder:</b>	4	4	4	4
<b>Gesamtbezüge Vorstand:</b> (Hinweis: Jahres-Grundgehalt 2013 Bundeskanzlerin Merkel: ca. 247.200 Euro)	1.637.000 €	1,647 Mio. €	1,592 Mio. €	1,253 Mio. €
<b>Ausgezahlte Pensionsbezüge und Hinterbliebenenrenten:</b>	<b>1.240.000 €</b>	<b>0,995 Mio. €</b>	<b>0,941 Mio. €</b>	<b>0,882 Mio. €</b> <b>10,368 Mio. €</b>
<b>Pensionsrückstellungen:</b>	<b>15,437 Mio. €</b>	<b>14,803 Mio. €</b>	<b>10,589 Mio. €</b>	<b>€</b>
<b>Anzahl Verwaltungsräte</b>	19	18	18	18
<b>Höhe Aufwandsentschädigung Verwaltungsräte:</b>	118.000 €	121.000 €	121.000 €	102.000 €
<b>Anzahl der Sitzungen:</b>	?	5 (11)	5 (13)	4 (9)
<b>Kreditgewährung Sparkassenvorstand:</b>	1.313.000 €	573.000 €	1.002.000 €	1.029.000 €
<b>Kreditgewährung Verwaltungsräte:</b>	747.000 €	679.000 €	898.000 €	1.241.000 €

**Gez. Dr. Rainer Gottwald**  
**Per Mail verschickt**